

Kriminologie in Konstanz

JÖRG DITTMANN, SVEN HÖFER UND GERHARD SPIESS

„Kriminalität in Deutschland steigt, steigt. Polizei vor der Kapitulation.“ vermeldete BILD; vom „Krieg der Kinder“, von „kleine(n) Monster(n), die die Statistik verderben“ schrieb der Spiegel. „Die Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen nimmt bundesweit immer mehr zu“, zitierte im April 2004 eine Tageszeitung aus der Pressekonferenz der Mannheimer Polizei zur Kriminalstatistik 2003; und vor allem müsse damit gerechnet werden, „dass die Zahl der kriminellen Kinder weiter ‚explosionsartig‘ ansteigen werde“.¹

Meldungen wie diese prägen nicht nur das medial vermittelte Bild der Öffentlichkeit von der Kriminalität; sie dienen auch zur Unterfütterung rechtspolitischer Forderungen.

In der öffentlichen Diskussion über Kriminalität scheint die Diagnose demnach eindeutig zu sein:

- Immer mehr Kriminalität –
- dabei immer mehr Gewaltkriminalität und
- vor allem: immer mehr Gewaltkriminalität bei den jungen Straftätern
- immer mehr Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung
- eine zu lasche Justiz, die die einmal ergriffenen Straftäter alsbald wieder laufen lässt, statt sie wegzusperren und so zu bestrafen, dass sie wirklich abgeschreckt werden.

Wo die Diagnose eindeutig ist, da ist auch die richtige Therapie klar zu erkennen:

- Mehr Strafen – härtere Strafen; also:

¹ Mannheimer Morgen, 8.4.2004,S.17

- weniger Strafverfahren einstellen; höhere Strafen verhängen; insbesondere mehr Freiheitsstrafen, weniger Strafen zur Bewährung aussetzen;
- und wenn schon aussetzen, dann nicht ohne einen vorherigen Einstiegsarrest als ‚Schuss vor den Bug‘.

Was ist von solchen kriminalpolitischen Gewissheiten zu halten? Bevor man sich zu einer Operation entschließt, tut man gut daran, zweierlei zu prüfen: 1.) ob die Diagnose wirklich stimmt - und 2.) ob die vorgeschlagene Therapie wirklich aussichtsreich ist.

Das gilt insbesondere im Bereich des Strafrechts, denn strafrechtliche Maßnahmen stellen den denkbar weitestreichenden Eingriff in die Rechtsstellung des Bürgers dar – schon von daher sind sie, jedenfalls unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, den Maximen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unterworfen. Eine rationale Kriminalpolitik bedarf daher der Überprüfung – sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch ihrer Wirkungen –, denn im modernen rechtsstaatlichen Verständnis des Strafrechts rechtfertigt sich der strafende Zugriff nicht aus sich heraus (und auch nicht aus einem metaphysischen Verständnis von Schuld); es bedarf der Rechtfertigung des eingesetzten Mittels im Hinblick auf das zu erreichende Ziel – den Rechtsgüterschutz.

Die kritische Untersuchung und Bewertung einer dem Anspruch nach rationalen Kriminalpolitik erfordert zumindest auch eine an der Empirie orientierte, ‚rechtstatsächliche‘ kriminologische Forschung. Erst sie liefert das Wissen, auf dessen Grundlage eine rationale Kriminalpolitik aufbauen kann; mit ihr lassen sich die – häufig nicht explizit formulierten – theoretischen Vorannahmen und -urteile, die hinter kriminalpolitischen Forderungen stehen, überprüfen.

Die Kriminologie in Deutschland war noch lange nach dem Zweiten Weltkrieg durch täterorientierte, ätiologische Ansätze geprägt, denen überwiegend naiv-empiristische Vorstellungen und idiosynkratische Typologien zu Grunde lagen, wie sie vor allem anhand von Untersuchungen an der In-sassenpopulation des Strafvollzugs gebildet wurden. Der Freiburger Soziologe Popitz hat die Problematik der traditionell auf den (registrierten und verurteilten) Täter zentrierten deutschen Kriminologie zutreffend auf den Punkt gebracht mit dem Vorwurf, sie begnüge sich weitgehend damit, "die Resultate des Selektionsprozesses der staatlichen Sanktionsapparatur" unreflektiert wiederzugeben und verdopple so lediglich die "Realitäten, die zu untersuchen wären".²

² Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968, 19 f.

Was für ‚Kriminelle‘ (ideal-)typisch ist, ja, was überhaupt im Prozess der Strafverfolgung als kriminell und strafwürdig bewertet wird, ist offensichtlich kein, etwa an der hochausgelesenen Gruppe der Vollzugsinsassen zu beobachtender, quasi natürlicher Sachverhalt, sondern Ergebnis eines vielstufigen Kontroll-, Auslese- und Bewertungsprozesses, der zwar an als strafwürdig ausgezeichnete Handlungen anknüpft, dessen – über die Zeit massive – Veränderungen aber durch den Rückgriff auf Tat- und Tätermerkmale gerade nicht erklärt werden können. ‚Kriminalität‘ lässt sich nicht ohne Rückgriff auf die Prozesse selektiver Normsetzung und -durchsetzung, nicht ohne Analyse der Prozesse sozialer Kontrolle und justizieller Sanktionierung und deren Aus- und Rückwirkungen erklären und deuten – es sei denn, man begnügt sich mit dem Idealtypus der naiven Alltagstheorie, wonach die Kriminalität vom schlechten Lebenswandel kommt.

Die Kriminologie in Konstanz hat von Anfang an die Prozesse formeller Sozialkontrolle ins Zentrum ihrer Forschungsarbeit gestellt und ist damit einer rechtstatsächlich-soziologischen Betrachtung von Kriminalität gefolgt. Die Untersuchung der *tatsächlichen* Anwendung formeller Sozialkontrolle, ihrer *tatsächlichen* Determinanten und ihrer *tatsächlichen* Auswirkungen – intendierter wie nicht-intendierter – bildet das Forschungsprogramm der kriminologischen Forschungsgruppe.

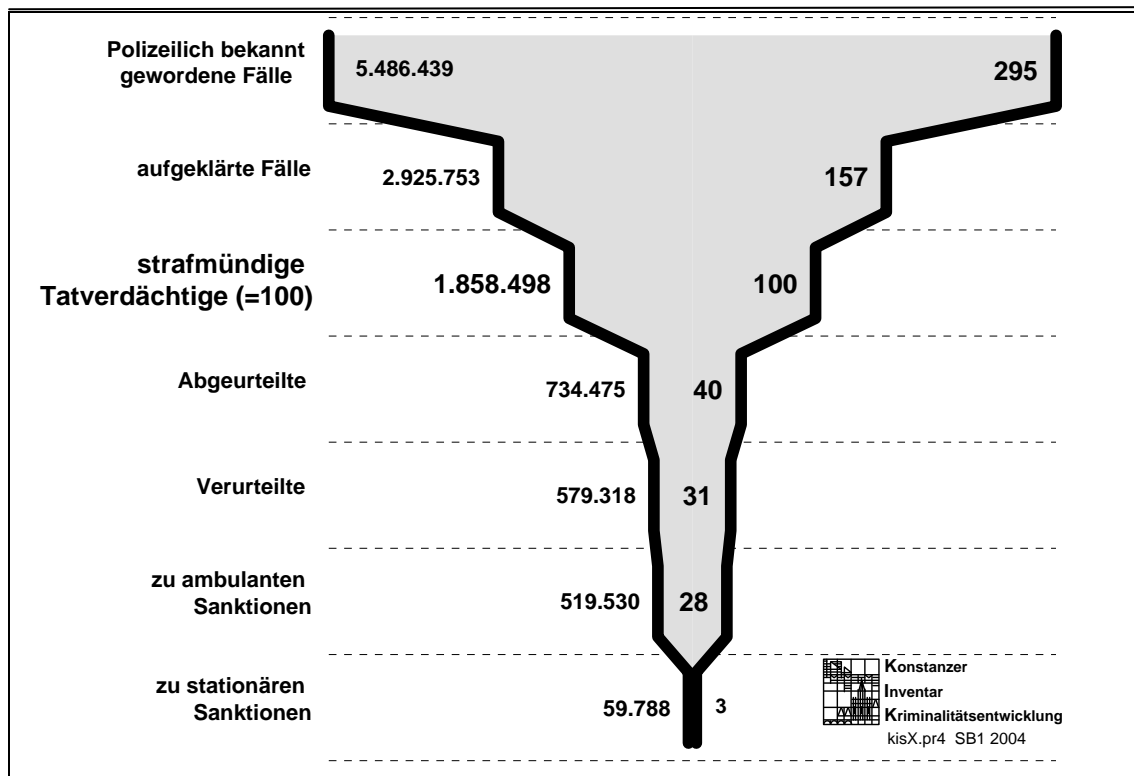
1. Kriminologische Forschung in Konstanz

1.1 Umfang, Struktur und Entwicklung formeller Sozialkontrolle

1.1.1 Aufbau eines multiplen Indikatorensystems

Konsequenzen des Verständnisses von Kriminalität als Ergebnis mehrstufiger und jeweils selektiver Prozesse der Wahrnehmung und Bewertung betreffen zunächst die Messung des Kriminalitätsaufkommens, seiner Struktur und Veränderung: Kriminalstatistiken messen nicht ein beobachtbares quasi-natürliches Phänomen ‚Kriminalität‘, sondern in erster Linie die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane im Prozess der Definition,

Registrierung und Ausfilterung. In den Medien und weithin auch in der kriminalpolitischen Diskussion, selbst in den gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systemen sozialer Indikatoren wird der Bereich „Innere Sicherheit und Kriminalität“ bislang höchst unzulänglich anhand ausgewählter Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Nicht erfasst wird dabei das große Dunkelfeld der nicht angezeigten Vorfälle. Aufgrund der Selektivität des Anzeigeverhaltens bilden sie daher nur einen systematisch verzerrten, zu den schwereren Straftaten hin verschobenen Ausschnitt der Viktimisierung ab. Sie blenden ferner einen großen Bereich des Hellfelds aus, und zwar jenen, in dem die Mehrzahl der Rechtsbrüche mit tödlichen oder anderen schwerwiegenden Folgen auftreten: den Straßenverkehr.



Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr (absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen). Alte Länder mit Gesamtberlin 2004.

Eigene Berechnung nach Daten aus: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2004; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik 2004.

Die Tatbestandskategorisierungen der PKS weisen zunächst den (im Regelfall aufgrund von privaten Anzeigen) polizeilich definierten Anfangsverdacht aus, ohne dass die im weiteren Fortgang, insbesondere bei der

Staatsanwaltschaft, erfolgenden Prozesse der Umdefinition und Ausfilterung sichtbar werden. So weist die PKS für 2004 insgesamt ca. 1,8 Mio. strafmündige Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und ohne Straßenverkehrsdelikte) aus, die Strafverfolgungsstatistik dagegen im gleichen Jahr nur ca. 580.000 Verurteilte, also weniger als ein Drittel. Dies ist Folge der Ausfilterung sowohl wegen Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts als auch aus Opportunitätsgründen. Je schwerer ein in der PKS ausgewiesenes Delikt ist, umso häufiger kommt es zu Bewertungsänderungen im Fortgang des Ermittlungsverfahrens, vornehmlich in Richtung zu minder schweren Tatbeständen. So wurden 2004 (alte Länder und Berlin) von der Polizei wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 2.380 strafmündige Tatverdächtige registriert, im selben Jahr wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte dagegen nur 650 Personen verurteilt. Diese Relation – auf 100 Tatverdächtige kommen weniger als 30 Verurteilte – ist bei Tötungsdelikten über die Zeit hinweg stabil, hat also nichts mit jeweils unterschiedlichen Erfassungszeiträumen zu tun. Was mit den „fehlenden“ 70% geschieht – ob sie wegen anderer, minderschwerer Tatbestände verurteilt oder vom Tatvorwurf freigesprochen wurden, ist in Deutschland auf der Grundlage der verfügbaren statistischen Daten nicht erkennbar, weil die Daten der verschiedenen Statistiken nicht koordiniert, d.h. nicht personenbezogen im Verlauf des Strafverfolgungsprozesses zuzuordnen sind.

Die polizeilich registrierten Daten, wie sie die PKS ausweist, sind deshalb zwar ein wichtiger Indikator für den Umfang polizeilicher Fallbearbeitung; sie bedürfen aber der Ergänzung in zwei Richtungen: Zum einen durch Daten aus Dunkelfeldstudien, insbesondere zu Art und Häufigkeit von tatsächlich erfahrener, zu einem großen Teil aber nicht angezeigter und registrierter Viktimisierung sowie zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung und dessen Gründen; zum anderen durch die Aufhellung des Prozesses der weiteren Verarbeitung des bei der Polizei anfallenden inputs durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zur schließlich rechtsförmig sanktionierten "offiziellen" Kriminalität.

Dunkelfelddaten (zur selbstberichteten Viktimisierung und zum Anzeigeverhalten), polizeiliche und justizielle Daten müssen deshalb zu einem *multiplen Indikatorensystem* zu Struktur und Entwicklung von selbstberichteter Viktimisierung, registrierter Kriminalität und Sanktionierungspraxis zusammengeführt werden.

Als Beitrag zum Aufbau eines solchen Indikatorensystems, das die genannten drei Ebenen (selbstberichtete Viktimisierung einschließlich des

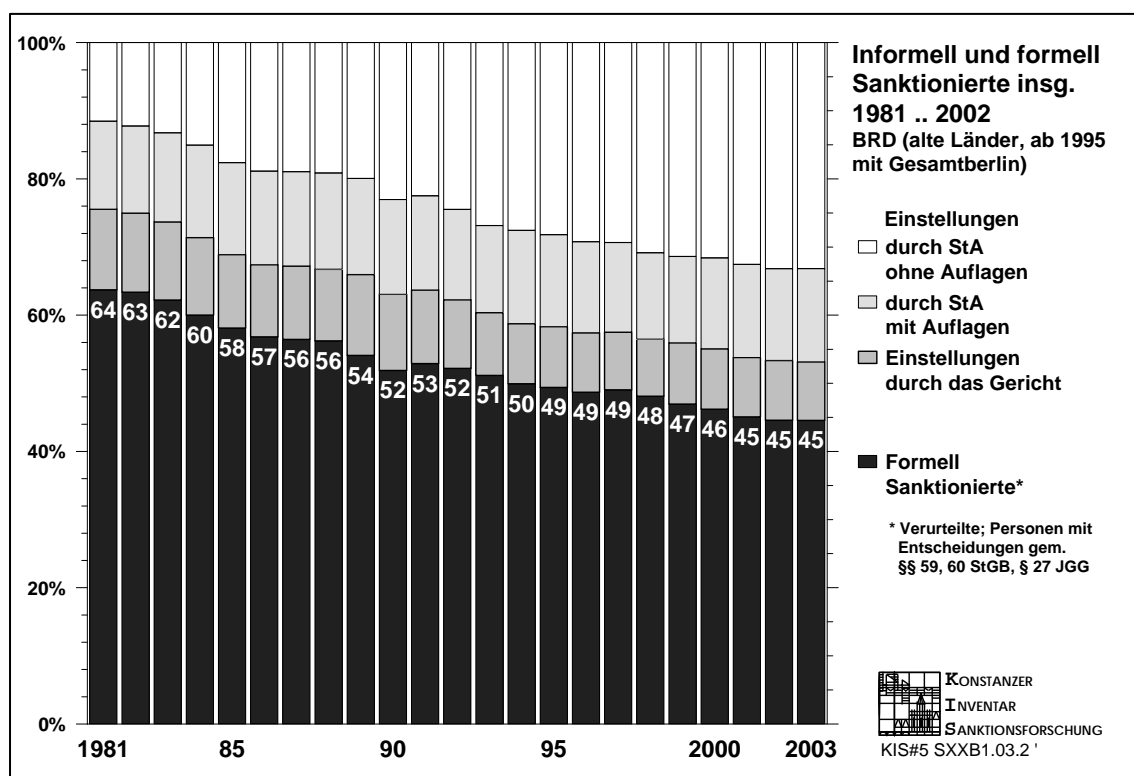
Dunkelfelds; polizeiliche Registrierung; justizielle Sanktionierung) umfasst, wurden von der Konstanzer Forschergruppe drei Teilprojekte in Angriff genommen: der Konstanzer Victim Survey (KVS), das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK) und das Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS).

Konstanzer Victim Survey (KVS): Das Vorhaben "Konstanzer Victim Survey" hat das Ziel, Erkenntnisse über die Wahrnehmung von Kriminalität in der Bevölkerung zu gewinnen und insbesondere die entscheidenden Determinanten für den Übergang vom Dunkel- in das Hellfeld zu bestimmen. Zu diesem Zweck wurden Dunkelfeldbefragungen durchgeführt. 1995 erfolgte eine Befragung im Rahmen einer GfM-GETAS Mehrthemengroßumfrage bei einer für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Stichprobe. 1996 wurde mit Mitteln der Universität Konstanz im Rahmen des SozialwissenschaftenBus (SWB) III/96 ein Itemblock zur Viktimisierung geschaltet. 1997 führte erneut GfM-GETAS eine Erhebung bei insgesamt 23.000 Befragten durch. In allen Befragungen wurde ein standardisiertes Erhebungsinstrument zur Erfassung der Viktimisierung verwendet, ergänzt um Daten zu Anzeigeverhalten und Nichtanzeigegründen und um Skalen zur "kognitiven" und "emotionalen Dimension" der Kriminalitätsfurcht sowie um eine "Social Disorder Skala" zur Wahrnehmung sozialer Probleme im sozialen Umfeld.

Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK): Als Indikatoren von Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht werden bislang in sozialwissenschaftlichen Indikatorensystemen lediglich Daten der PKS berücksichtigt. Da die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen wegen deren unvollständigen Erfassung in der Bevölkerungsstatistik in nicht bestimmbarem Maße überschätzt wird, wird im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK) die „offizielle“ Kriminalitätsentwicklung für die deutsche Wohnbevölkerung anhand von Zeitreihendaten ab dem Jahr 1984 nachgewiesen, und zwar gemessen sowohl nach Tatverdächtigen- als auch nach Verurteiltenbelastungszahlen.

Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS): Das Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) liefert Indikatoren zu Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Bezugspunkte sind hierbei nicht nur die durch Urteil verhängten Strafen und Maßregeln, sondern auch die Sank-

tionen im sozialwissenschaftlichen Sinne, wie etwa die Einstellungen des Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Gericht (informelle Sanktion bzw. Diversion). Infolge der Ausweitung der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft und des zunehmenden Gebrauchs der strafprozessualen Opportunitätsvorschriften ist heute jede zweite Sanktion eine solche informeller Art. Erst die Einbeziehung auch dieser Verfahrensvarianten ermöglicht es, die Kontrolldichte und die Punitivität zu messen und hierauf bezogene Annahmen der wissenschaftlichen Überprüfung zugänglich zu machen.



Um die Nutzbarkeit für die Forschung zu erhöhen, werden die in Konstanz gewonnenen Datenbestände als kontinuierlich gepflegtes Indikatorensystem – insbesondere in Form von Zeitreihen – aufbereitet und als regelmäßig aktualisiertes Inventar auf den Konstanzer Internetseiten unter www.uni-konstanz.de/rtf/ki/ bereitgestellt.

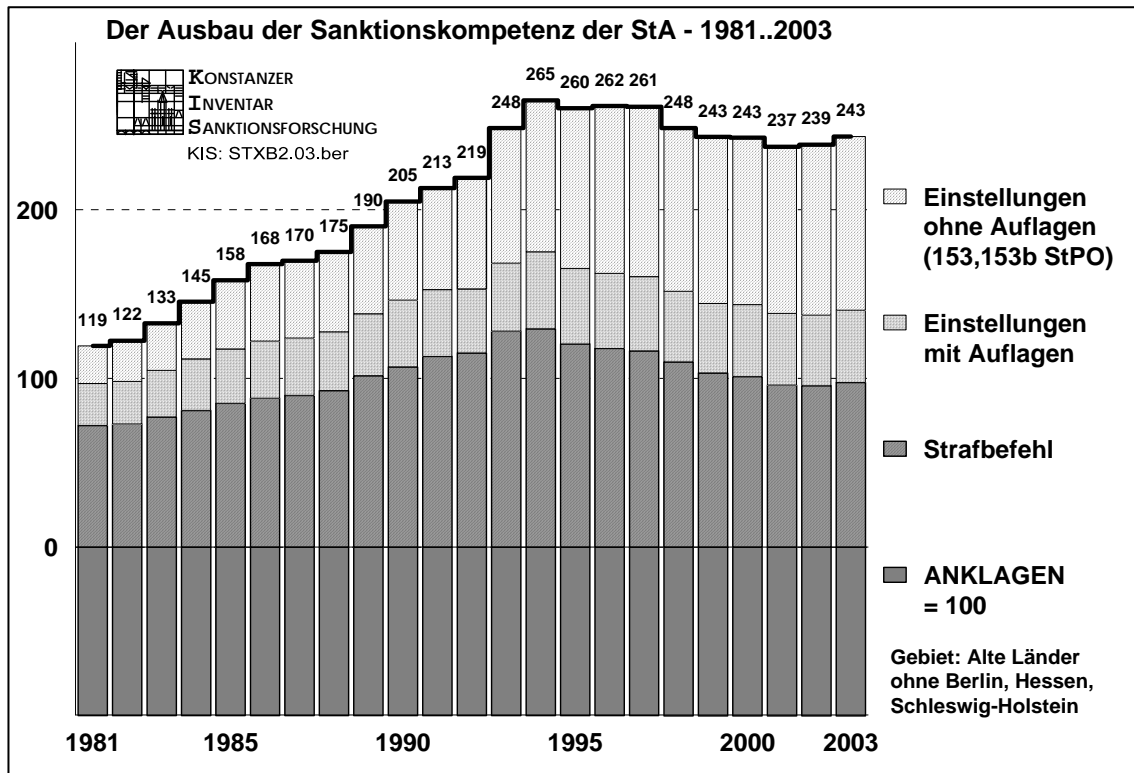
1.1.2 Vertiefende Einzelanalysen

Die Staatsanwaltschaft als Selektions- und Sanktionsinstanz: Das Strafverfahren ist faktisch ein Prozess der Ausfilterung und Entkriminalisierung, in dem die Staatsanwaltschaft – neben der Polizei – eine entscheidende und

quantitativ bedeutsame Schaltstelle einnimmt. Hinsichtlich Umfang und Struktur der einzelnen Erledigungstatbestände gab es bis Anfang der 80er Jahre nur eine rudimentäre statistische Beurteilungsgrundlage. Die seit 1981 veröffentlichte Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Statistik) erlaubt es seitdem, die Erledigung der Ermittlungsverfahren der Art und den Größenordnungen nach in regionaler Querschnitts- und zeitlicher Längsschnittbeurteilung zu untersuchen. Die Möglichkeiten des Vergleichs der StA-Statistik mit den Daten der sonstigen Rechtspflegestatistiken sind freilich sehr begrenzt. Anfänglich handelte es sich um eine reine Verfahrensstatistik, erst seit 1992 wird auch die Zahl der betroffenen Personen gezählt. Erst seit 1998 wird die Erledigung bei bestimmten Deliktgruppen erfasst (aber noch nicht bundesweit nachgewiesen). Immerhin zeigt die Auswertung dieser Statistik, dass die Kluft zwischen dem aufgrund der Normen und der rechtlichen Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts Erwartbaren und der Rechtswirklichkeit weitaus größer ist, als bislang allgemein angenommen wird. Anerkannte Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts - Anklagegrundsatz, Verurteilung nur auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung - beschreiben nicht mehr die Regel, sondern nur noch die Ausnahme. Die Auswertungen der StA-Statistik für die Jahre seit 1981 zeigen:

- Gut die Hälfte aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird derzeit wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Nur ein gutes Viertel wird an das Gericht durch Anklage oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls weitergegeben. Der Rest wird auf sonstige Weise erledigt, z.B. durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch Verweis auf den Weg der Privatklage.
- Die Zahl der Einstellungen aus Opportunitätsgründen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sie ist inzwischen größer als die Summe der Anklagen und der Strafbefehlsanträge. Einstellungen aus Opportunitätsgründen sind nicht mehr die Ausnahme, die Erledigung durch Anklage oder Strafbefehlsantrag nicht mehr die Regel. Strafrechtliche Reaktionen unterhalb der Schwelle einer förmlichen Verurteilung überwiegen.
- Innerhalb der durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigten Verfahren kam es zu einer Bedeutungsverschiebung zugunsten des arbeitsökonomischeren Strafbefehlsverfahrens. Eine Verurteilung aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist inzwischen die Ausnahme; die Mehrzahl der Verurteilungen, nämlich gut zwei Drit-

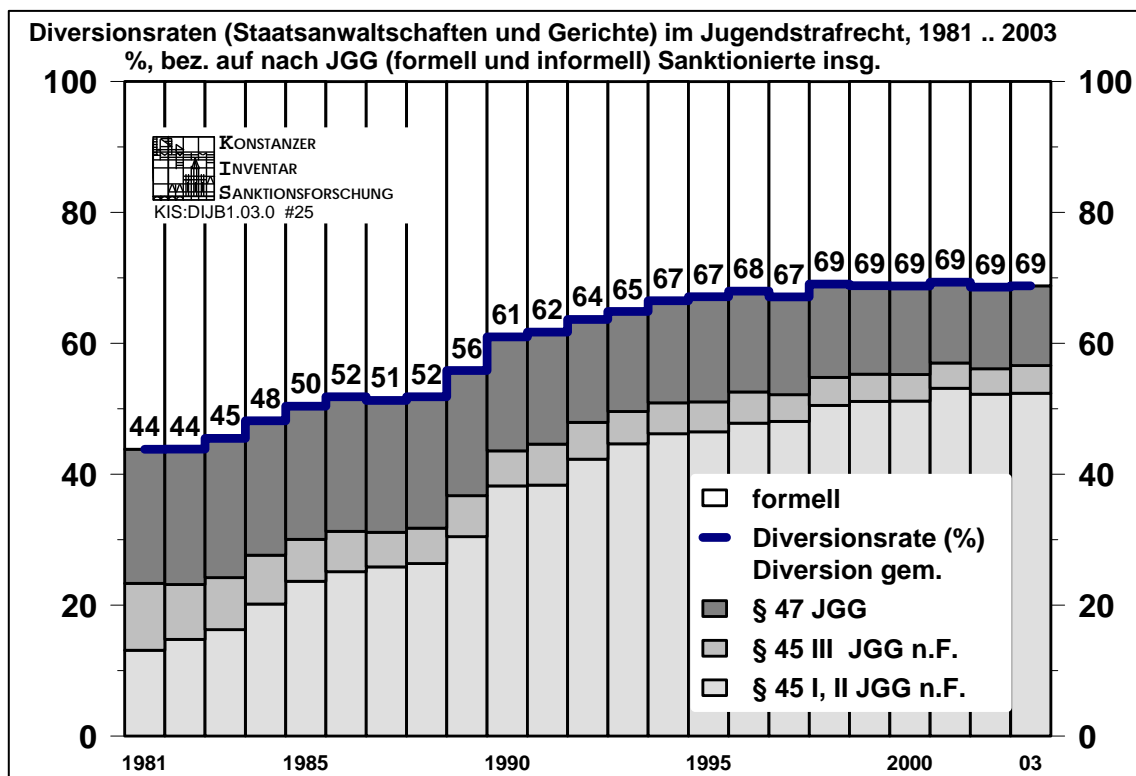
tel, erfolgt derzeit – nach den aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten – durch Strafbefehl.



Die Vorstellung einer sich auf die Prüfung der rechtlichen und die Aufklärung der tatsächlichen Voraussetzungen einer Anklageerhebung beschränken- den Staatsanwaltschaft, die – bei Vorliegen der Anklagevoraussetzungen – auch regelmäßig Anklage erhebt, bedarf nach alledem der Korrektur – und damit auch die Vorstellung, die Sanktionsentscheidung werde im Regelfall durch den Richter nach mündlicher Verhandlung getroffen. Tatsächlich wird die abschließende Sanktionsentscheidung im Regelfall längst durch die Staatsanwaltschaft getroffen: Die Staatsanwaltschaft ist zunehmend selbst zur Sanktionsinstanz geworden.

Diversion im deutschen Jugendstrafverfahren: Der Umfang, in dem die Praxis von den „informellen“ Reaktionsmöglichkeiten der Diversion Gebrauch macht, war - mangels Nachweis in den amtlichen Statistiken - lange nicht bekannt. Zugleich war äußerst umstritten, ob ein Absehen von förmlicher Bestrafung vertretbar oder mit negativen Folgen für die weitere Legalbewährung verbunden ist. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde in den 80er Jahren die tatsächliche Praxis, die Praktikabilität

und die Verfahrensökonomie der §§ 45, 47 JGG sowie die weitere Legalbewährung im Gefolge von Diversionsentscheidungen untersucht. Im Auftrag des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde ferner Anfang der 90er Jahre das Forschungsprojekt "Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg" durchgeführt, durch das die Implementation einer "Diversionsrichtlinie" in diesem Bundesland untersucht werden sollte, von dem eine Vereinheitlichung der regional sehr disparaten Diversionspraxis erwartet wurde. Im Gefolge dieser Projekte werden seitdem alljährlich die anonymisierten Rohdatensätze der amtlichen Rechtspflegestatistiken des Landes Baden-Württemberg beigezogen und ausgewertet, um das Erledigungsverhalten der Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte auf Landgerichtsebene bestimmen zu können. Ferner werden die auf Bundesebene veröffentlichten Rechtspflegestatistiken fortlaufend ausgewertet, um die regionale Diversionspraxis von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht jeweils auf Landesebene ermitteln zu können.



Die Auswertungen zeigen:

- Von den Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG hat die Praxis zunehmend häufig Gebrauch gemacht. Allein zwischen 1981 und 2003 dürfte sich auf Bundesebene (alte Bundesländer) die Diversionsrate von 44% auf 69% erhöht haben. Dies bedeutet, dass inzwischen bei zwei von

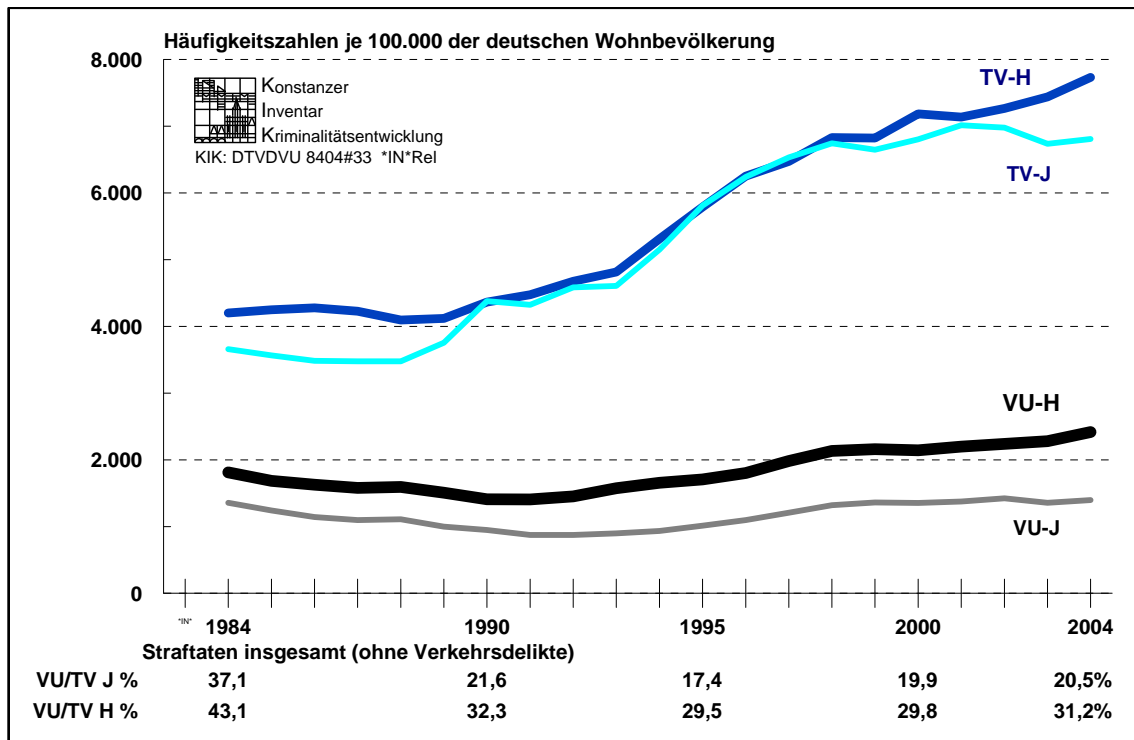
drei nach Vorschriften des Jugendstrafrechts sanktionierten Beschuldigten (Sanktionierte sind Beschuldigte, die entweder verurteilt worden sind oder bei denen – trotz eines nach Auffassung von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichenden Tatverdachts – das Verfahren eingestellt worden ist) die abschließende Sanktion in einer Einstellung des Verfahrens bestand – ohne oder mit Auflage (Geldzahlung oder gemeinnützige Arbeit).

- Dieser Anstieg der Diversionsraten geht entscheidend auf die Jugendstaatsanwälte zurück: Zugenommen hat vor allem das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG, insbesondere nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG (also ohne Beteiligung des Jugendrichters). Die Staatsanwälte haben demnach ihre "Sanktionskompetenz" nicht nur zu Lasten von Anklagen ausgebaut, sondern auch zu Lasten der Beteiligung des Jugendrichters im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG und § 47 JGG.
- Die Einstellungsmöglichkeiten des JGG werden allerdings weiterhin – und trotz der Versuche einer Vereinheitlichung durch Diversionsrichtlinien – in regional extrem unterschiedlichem Maße genutzt. Im statistisch überblickbaren Zeitraum haben sich diese Unterschiede nicht wesentlich verringert. Diese Diskrepanzen beruhen in diesem Ausmaß nicht auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur oder auf Abweichungen in den Merkmalen der Täter in den einzelnen Ländern, denn auch beim Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen bleiben die Unterschiede in ihrer Größenordnung erhalten.
- Wo die stark unterschiedliche Verfahrenspraxis einen Vergleich zwischen einerseits förmlich verurteilten und sanktionierten Delinquenten, andererseits auf dem Weg der Diversion von einer förmlichen Verurteilung verschont gebliebenen Delinquenten – innerhalb gleichartiger Tat- und Tätergruppen – ermöglichte, fand sich keinerlei Beleg für eine negative Wirkung des Ausbleibens einer frühen förmlichen Bestrafung. Wo immer ein Austausch zwischen förmlicher Verurteilung und Diversion untersucht werden konnte, fand sich kein Beleg für die Annahme der Überlegenheit der förmlich-bestrafenden Vorgehensweise auf die weitere Legalbewährung. Soweit Unterschiede beobachtet wurden, fanden sich jeweils höhere Rückfallraten bei den intensiver – formell – Sanktionierten. Insbesondere konnte gezeigt werden, dass ein frühes Einsteigen mit relativ eingriffsintensiven Reaktionen eine negative Eigendynamik nicht nur im Sinne häufigerer weiterer Auffälligkeit forcierte, sondern auch im Sinne des häufigeren Übergangs der Justiz zu frei-

heitsentziehenden Sanktionen (Jugendarrest, Jugendstrafe) im Falle weiterer Auffälligkeit - und damit zu solchen Sanktionen, die regelmäßig mit notorisch hohen Rückfallraten verbunden sind. Der Ausbau der Diversion erwies sich, nach dem Ergebnis der Konstanzer Diversionsstudien, als in seiner Auswirkung vertretbar und insbesondere als geeignete Strategie zur Vermeidung einer Forcierung von Kriminalisierungsprozessen im Jugendalter. Für die Strategie, möglichst früh möglichst intensiv auf jugendliche Übertretungen zu reagieren („Schuss vor den Bug“), fand sich dagegen kein empirischer Beleg.

Jugendkriminalität und ihre (straf-)rechtliche Kontrolle: Die in Medien und Politik geführte Diskussion um steigende (Jugend-)Kriminalität stützt sich fast ausschließlich auf Hellfelddaten. Die aus Dunkelfeldbefunden ersichtlichen Veränderungen im Anzeigeverhalten, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, werden regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Betrachtung beschränkt sich überdies zumeist auf Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die im wesentlichen die an die Polizei herangetragenen Anzeigen nachweist. Bei der Bewertung der Entwicklung der in der PKS nachgewiesenen Fall- und Tatverdächtigenzahlen ist zu berücksichtigen, dass sich durch Veränderungen im Anzeigeverhalten zwangsläufig die Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld verändert; bei erhöhter Anzeigebereitschaft (wie sie für den Bereich der Gewaltdelinquenz belegt ist) mit der Folge, dass mehr (und vermehrt auch leichtere) Fälle aus dem Dunkel ins Hellfeld gelangen (ohne dass daraus bereits auf eine tatsächliche Zunahme auch im Dunkelfeld geschlossen werden darf). Hierfür spricht auch, dass die Belastungszahlen nach der PKS (polizeilich registrierte Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung) und der Strafverfolgungsstatistik (Verurteilte je 100.000 der Wohnbevölkerung) sich seit Mitte der 80er Jahre in einem bis dahin unbekanntem Maße auseinanderentwickelt haben - nicht nur bei den Straftaten insgesamt, sondern insbesondere auch bei den Deliktgruppen Raub sowie schwere und gefährliche Körperverletzung.

Schon dieses Beispiel verdeutlicht, dass eine Beurteilung der ‚Kriminalitätstrends‘ nur anhand der leicht zugänglichen Daten der polizeilichen Kriminalstatistik nicht vertretbar ist und zu erheblichen Fehldeutungen führt.



Entwicklung von Tatverdächtigenbelastungszahlen und Verurteiltenzahlen, 1984-2004. TV: Tatverdächtigenbelastungszahl, VU: Verurteiltenbelastungszahl, bez. auf je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung. J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.); H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.) Gebiet: Alte Bundesländer mit Berlin-West, ab 1991 mit Gesamtberlin.

Neben der häufigen Beschränkung auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik leidet die kriminalpolitische Diskussion auch unter einer systematischen Blickverengung: Die Konzentration auf Jugendkriminalität verstellt den Blick auf die wirklich gravierenden Rechtsgüterverletzungen Erwachsener und auf junge Menschen als Opfer von Straftaten (auch durch Erwachsene). Diese Konzentration der Diskussion auf Jugendkriminalität ist nur erklärbar durch die überholte Alltagstheorie, wonach Jugendkriminalität Einstieg in schwere oder wiederholte Kriminalität sei (und deren Bekämpfung deshalb möglichst früh einzusetzen habe). Die jugendkriminologische Forschung der letzten Jahre hat demgegenüber die "Normalität" und Phasengebundenheit der Jugendkriminalität belegt und gezeigt, dass für die registrierte Jugendkriminalität leichte und wenig schadensintensive Delinquenz typisch ist, während Rechtsbrüche mit hoher Sozial-schädlichkeit und hoher Schadenssumme typische Domäne der Erwachsenen-kriminalität sind – man denke nur an die Bereiche der Umwelt- oder der Wirtschaftskriminalität. Eine vergleichende Analyse der Sanktionierungs-praxis zeigt zudem, dass – trotz des im Regelfall leichteren Charakters von

Rechtsbrüchen im Jugendalter und der geringeren Vorbelastung junger Rechtsbrecher – von einer systematisch milderer Behandlung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten im Vergleich zu den Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts nicht die Rede sein kann. Trotz der vielfältigen und differenzierten Möglichkeiten abgestufter und erzieherisch ausgestalteter Rechtsfolgen überwiegen im Jugendstrafrecht Reaktionen ahndenden Charakters; der Anteil freiheitsentziehender Sanktionen ist (selbst dann, wenn man den höheren Anteil jugendstrafrechtlicher Diversion berücksichtigt) nach Jugendstrafrecht nicht geringer, sondern tatsächlich höher als nach Allgemeinem Strafrecht.

So bestätigen die Befunde der jugendkriminologischen und der Sanktionsforschung,

- dass Jugenddelinquenz typischerweise opportunistische Delinquenz ist – ausgelöst durch Tatanreize und -gelegenheiten, nicht aufgrund von planvollem und professionellem Vorgehen, wie es eher für das Handeln Erwachsener typisch ist;
- dass Jugenddelinquenz ganz überwiegend Bagatelldelinquenz mit geringer Schadensintensität ist;
- dass die statistische Überrepräsentation der jungen Altersgruppen in der PKS vor allem daher rührt, dass diese wegen leichter, leicht aufzuklärender Delikte auffallen (anders gesagt: die Überrepräsentation der jungen Altersgruppen ist vor allem eine Folge der Unterrepräsentation der tatsächlich schwerwiegenderen Rechtsbrüche von – eher professionell handelnden, schwerer zu ermittelnden und zu überführenden, dafür im Vergleich zur Schadenshöhe vergleichsweise milder sanktionierten – Erwachsenen);
- dass die statistische Überrepräsentation der jungen Jahrgänge sich in der registrierten Belastung derselben Geburtskohorten in höherem Alter regelmäßig nicht fortsetzt, dass also Jugendkriminalität im Regelfall "Episode" bleibt und weder Einstieg in intensive noch in schwere Deliktsbegehung darstellt;
- dass es keinen Grund gibt, nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts zu rufen, und dass insbesondere nichts dafür spricht, aus vermeintlich erzieherischen Gründen verschärft zu reagieren. Spezialpräventive Effekte sind hierdurch nicht zu erzielen; tatsächlich wird das Risiko einer Karriere durch wiederholte und durch jeweils intensivierete Bestrafung bis hin zu freiheitsentziehenden Sanktionen eher erhöht;

- dass deshalb nicht der Ausbau repressiver, sondern präventiver Handlungsstrategien geeignet ist, negative Entwicklungen – und auch negative Folgewirkungen strafender Eingriffe – zu vermeiden.

Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Auf Initiative des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg wurde 1993 in drei Städten das Pilotprojekt "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" begonnen. Dieses Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von einer Forschungsgruppe, der neben dem Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, die Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und die Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – angehörten. Durch das Projekt sollten den Arbeitskreisen in den betreffenden Kommunen Anhaltspunkte und Hintergrundwissen für ihre Präventionsaktivitäten geliefert werden.

Durch die Konstanzer Forschungsgruppe wurden mehrere örtliche Befragungen wissenschaftlich betreut und ausgewertet, und zwar

- zwei schriftliche Befragungen repräsentativer Stichproben der Wohnbevölkerung von Ravensburg und Weingarten in den Jahren 1994 und 1998, durch die deliktsspezifisch die Häufigkeit von Viktimisierungen, das Anzeigeverhalten, die verschiedenen Aspekte der Verbrechensfurcht, die Bewertung der Polizei, der Stellenwert von Problemen in der Gemeinde und Vorschläge zur Kriminalprävention erfasst wurden,
- eine Befragung sämtlicher Polizeibeamter der Schutz- und der Kriminalpolizei im Bereich Ravensburg/Weingarten mit dem Ziel, präventionsbezogene Erfahrungen und Einstellungen zu erfassen und mit den Vorstellungen und Erwartungen der Bevölkerung zu vergleichen.

Die Befragungen zeigten, dass Kriminalität für die Bürger der untersuchten Gemeinden kein vorrangiges Problem darstellt, sondern nur ein Problem unter vielen in ihrer Gemeinde. Auf die Frage nach den drei dringendsten Problemen wurde vor allem die gemeindliche Infrastruktur genannt, insbesondere das Verkehrsproblem, auf das allein 29% aller Nennungen entfielen; demgegenüber war Kriminalität mit 10% aller Nennungen für die Befragten von relativ geringer Bedeutung. 29% der Befragungsteilnehmer berichteten von persönlicher Opfererfahrung im 12-Monatszeitraum, die vor allem auf drei Deliktsbereiche zurückgeht, nämlich Diebstahl, Sachbe-

schädigung und tätlichen Angriff/Bedrohung, wobei es in mehr als zwei Dritteln der berichteten Fälle von Angriff oder Bedrohung nicht zur tatsächlichen Gewaltanwendung kam.

Nur jedes dritte Delikt, von dem die Bürger berichteten, wurde auch angezeigt. Die Antworten auf die Frage nach den Gründen für die Nicht-Anzeige zeigten zum einen, dass knapp die Hälfte der Opfer ihre Viktimisierung selbst als nicht sehr gravierend einstufte; sie deuten zum anderen auf eine eher pragmatische Einschätzung der Opfer hin - jedenfalls beim großen Teil der als weniger schwerwiegend empfundenen Delikte - als auf ein generelles Misstrauen in die Einsatzbereitschaft der Polizei. So führte auch Opfererfahrung weder zu einer dramatisierenden Bewertung der Kriminalität noch zu einem Ruf nach "law and order". Der Stellenwert der Kriminalität als Problem der Gemeinde wird von den Opfern nicht anders eingeschätzt als von Nicht-Opfern. Opfererfahrung führt auch nicht dazu, dass mehr 'Sühne oder Vergeltung' für das begangene Unrecht und weniger Hilfe bei der Wiedereingliederung von Straftätern in das alltägliche Leben gefordert wird. Auch wenn die Kriminalitätsfurcht in den befragten Gemeinden nicht auffällig, sondern eher gering ausgeprägt ist, finden sich doch Hinweise auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Lebensqualität, wenn insbesondere die relativ hohe Furchtbelastung der unter 25jährigen Frauen zu tatsächlichen Einschränkungen in ihrem Freizeitverhalten führt. Die aus anderen Untersuchungen bekannte, relativ hohe Belastung der älteren Jahrgänge, insbesondere der älteren Frauen, wurde in Ravensburg/Weingarten nicht beobachtet; die älteren Jahrgänge weisen hier sogar die jeweils niedrigste Furchtausprägung auf, während insbesondere bei jungen Befragten vergleichsweise hohe Anteile erfasst wurden. Die Befunde begründeten u.a. die Empfehlung, die jungen Menschen in den befragten Gemeinden nicht primär als potentielle Täter, sondern vor allem als Zielgruppe und Partner für präventive Aktivitäten anzusprechen.

Ergänzt wurden die örtlichen Untersuchungen der Forschergruppe durch eine Untersuchung der absehbaren quantitativen Auswirkungen der demographischen Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur in Baden-Württemberg sowie bundesweit. U.a. konnte gezeigt werden, dass aufgrund der in Baden-Württemberg – im Vergleich zur bundesweiten Entwicklung – anderen (weniger ungünstigeren) Altersstruktur selbst bei gleich bleibenden altersspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen zunächst eine zeitweilige Zunahme der absoluten Zahl registrierter – insb. junger – Tatverdächtiger zu erwarten ist.

Soziodemographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen:

Die amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken beschränken sich weitgehend auf den Ausweis von Tat- und Tätermerkmalen. Informationen zum Opfer sind nur rudimentär vorhanden. Für eine differenzierte Beurteilung der täterbezogenen Daten ist eine Einbeziehung von Opferinformationen indes zwingend erforderlich. Wenn die Zunahme der Zahl polizeilich registrierter junger Tatverdächtiger u.a. bei Gewaltkriminalität in Medien und Öffentlichkeit teilweise im Sinne einer zunehmenden Gefährdung älterer Menschen durch junge Gewalttäter dargestellt wird, so ist diese These alleine mit täterbezogenen Daten nicht zu überprüfen. Für eine umfassende Beurteilung bedarf es hier der Einbeziehung opferbezogener Informationen. Soweit Opferinformationen überhaupt verfügbar sind, werden in den offiziellen Statistiken Täter und Opfer darüber hinaus überwiegend getrennt voneinander dargestellt. Es fehlt an einer Zuordnung von Tätern und Opfern und damit an der Möglichkeit, die Beteiligten bzgl. verschiedener Merkmale miteinander zu vergleichen.

In Sonderauswertungen der PKS Baden-Württemberg werden seit 1995 den Tätern die opferbezogenen Daten individuell zugeordnet. Die Auswertung dieser Täter-Opfer-Konstellationen bzgl. der Merkmale Alter und Geschlecht ergab, dass Täter und Opfer sich in ihrem demographischen Profil häufig sehr ähnlich sind. Besonders ausgeprägt ist dies bei den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, es gilt in der Tendenz aber auch für die Erwachsenen: Kriminalität spielt sich zu einem großen Teil in der eigenen Alters- und Geschlechtsgruppe ab. Eine besondere Gefährdung älterer Menschen durch junge Täter konnte nicht festgestellt werden.

Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich: Eine der bedeutsamsten Alternativen zur vollzogenen Freiheitsstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung. Trotz deren überwiegend positiver Einschätzung fehlt in weiten Bereichen das erforderliche Faktenwissen, auf das begründet die Fortentwicklung von Gesetzgebung und Sanktionierungspraxis im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung gestützt werden könnte. Bei den verfügbaren Statistiken handelt es sich um retrospektive Statistiken. Aufgrund dieser Daten berechnete Erlassquoten (Anteil der durch Erlass beendeten Unterstellungen an allen Unterstellungen), die regelmäßig als Erfolgsindikator angesehen werden, sind jedoch ein aus mehreren Gründen nur bedingt tauglicher Indikator. Einer der Gründe liegt

in der retrospektiven Anlage der Statistik. Wegen der unterschiedlich langen Zeiträume zwischen Aussetzungsentscheidung und Bewährung bzw. zwischen Aussetzungsentscheidung und Widerruf können Veränderungen in Zahl und Struktur der unterstellten Population unter Umständen zu erheblichen Verzerrungen der Erlassquoten führen. Um die "wahren" Widerrufs- bzw. Bewährungsraten zu ermitteln, ist deshalb eine prospektive Analyse erforderlich.

Gegenstand des Forschungsprojekts ist es, aufgrund der Rohdatensätze der amtlichen Bewährungshilfestatistik eine prospektive Statistik aufzubauen, die eine verzerrungsfreie Längsschnittanalyse über die Entwicklung der Widerrufsquote unter Kontrolle von für die Aussetzungspraxis relevanten Faktoren (Alter, Geschlecht, Straftat, strafrechtliche Vorbelastung) erlaubt. Eine derartige prospektive Längsschnittuntersuchung ist – nachträglich – möglich, weil der maschinenlesbare Datensatz die Information über den Beginn der Unterstellung enthält. Da die Datensätze in der Mehrzahl der Bundesländer für die länger zurückliegenden Jahre nicht mehr verfügbar sind, ist bislang eine derartige prospektive Längsschnittanalyse nur für einige wenige Länder und Unterstellungsjahrgänge möglich.

In einer ersten Stufe des Projekts (1993/1994) wurden die bis 1991 bei den Statistischen Landesämtern jeweils noch vorliegenden, anonymisierten Datensätze beigezogen und ausgewertet. Die Auswertung dieser Datensätze hat gezeigt, dass für eine prospektive Längsschnittanalyse eines Jahrgangs von Bewährungsunterstellungen die Daten über einen Folgezeitraum von rd. 10 Jahren zur Verfügung stehen müssen. In Stufe 1 des Forschungsprojekts konnten lediglich für 4 Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Daten ab 1977 beigezogen werden, für Bremen ab 1980. Die anderen (alten) Bundesländer konnten – wegen zwischenzeitlich erfolgter Löschungen – lediglich für einen kürzeren Zeitraum maschinenlesbare Daten zur Verfügung stellen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat diese erste Stufe des Forschungsprojekts gefördert. Der Abschlussbericht wurde dem BMJ 1994 übergeben.

In der derzeit laufenden Stufe 2 des Forschungsvorhabens werden die maschinenlesbaren Daten der Bewährungshilfestatistik für die nachfolgenden Unterstellungskohorten fortlaufend beigezogen und für den Aufbau eines kumulativen Datenbestandes aufbereitet, der die Durchführung prospektiver Längsschnittanalysen ermöglicht.

1.2 Bundesweite und international vergleichende Studien zur Kriminalitätsfurcht

Die Überprüfung von Annahmen und Behauptungen über Ausmaß und Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung wird für kriminologische wie kriminalpolitische Fragestellungen zunehmend bedeutsam. Kriminalitätsfurcht mindert die Lebensqualität; sie dient in der kriminalpolitischen Diskussion zur Rechtfertigung rechtspolitischer Bestrebungen. Die tatsächlichen Ausprägungen von „Kriminalitätsfurcht“ in ihren verschiedenen Dimensionen lassen sich nur durch Bevölkerungsbefragungen ermitteln. Die Verknüpfung mit Opferbefragungen erlaubt es, die relative Bedeutsamkeit von (unmittelbaren oder mittelbaren) Viktimisierungserfahrungen auf das Ausmaß von Kriminalitätsfurcht festzustellen.

Solche Victim Surveys sind deshalb eine notwendige Ergänzung zu den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. Ihre Befunde können Anhaltspunkte für eine kritische Bewertung der amtlichen Statistiken bieten, insbesondere dann, wenn, wie das beispielsweise in den USA der Fall ist, im Hell- und Dunkelfeld divergierende Entwicklungstendenzen festzustellen sind. Eine derartige kontrastierende Gegenüberstellung setzt eine möglichst vergleichbar zur PKS durchgeführte, in diesem Sinne statistikbegleitende Dunkelfeldforschung mit standardisierten Messinstrumenten und deren wiederholten Einsatz in Panel- oder Längsschnittbefragungen voraus.

Aufbauend auf den im Rahmen des Pilotprojekts "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" durchgeführten regionalen Befragungen zu Opfererfahrungen, Anzeigeverhalten und Kriminalitätsfurcht wurde 1995 durch die Forschungsgruppe "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" im Rahmen der Mehrthemengroßumfrage von GfM-GETAS eine Befragung bei einer für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Stichprobe von mehr als 20.000 Personen durchgeführt. 1996 führte die Konstanzer Forschungsgruppe im Rahmen des SozialwissenschaftenBus III/96 eine bundesweit repräsentative Befragung bei mehr als 3.000 Personen durch. Gemeinsam war diesen Untersuchungen die Erhebung von Daten zur Viktimisierung, zur Kriminalitätsfurcht sowie zur Einstellung zu Instanzen sozialer Kontrolle. 1997 wurden, finanziert durch das Bundesministerium der Justiz, zwei bundesweit repräsentative Opferbefragungen durchgeführt, und zwar eine Befragung von 20.070 Personen im Rahmen der GfM-GETAS Mehrthemengroßumfrage sowie eine

Befragung von 3.272 Personen im SozialwissenschaftenBus III/97. Die Erfahrungen aus diesen Befragungen – insbesondere auch hinsichtlich der methodischen Probleme der Sicherung der Stichprobenqualität³ bei Befragungen dieser Größenordnung – flossen ein in die Anfang 2002 vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium der Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, eine Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden“ zu erarbeiten, die als Grundlage für die Entscheidung über die Einführung und regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen dienen sollte.

Bei den Indikatoren für *Unsicherheitsgefühl und Kriminalitätsangst* finden sich bei Frauen und Männern durchweg ähnliche altersabhängige Ausprägungen, wobei Frauen jeweils ein höheres Unsicherheits/Angstniveau zeigen als Männer. Auffällig ist ferner – und dies gilt auch für die vermeideverhaltensbezogenen Indikatoren –, dass junge Frauen relativ hohe Ausprägungen aufweisen.

Die Verteilung der Kriminalitätsfurcht steht dabei in keinem eindeutigen Zusammenhang mit der alters- und geschlechtsabhängigen Verteilung der Opferprävalenzen. Das Vermeideverhalten zeigt sich dagegen am stärksten ausgeprägt bei Personen, die im Referenzzeitraum mit einem Gewaltdelikt konfrontiert waren. Bezüglich der Unsicherheits- und Angstgefühle ist es die Erfahrung von Kontaktdelikten, die mit deutlich erhöhten Werten in Zusammenhang steht. Die mittlere Ausprägung der *Beunruhigungsgefühle* über die Altersgruppen verbleiben durchweg in der unteren Hälfte der Skala von 0 bis 3. Auffällig sind geschlechtsabhängige Unterschiede: Durch mögliche Viktimisierung fühlen sich die Männer durchweg und in allen Altersgruppen weniger beunruhigt als durch eine mögliche Verletzung infolge eines Verkehrsunfalls. Bezüglich Einbruch und Überfall beunruhigt äußern sich vor allem ältere Frauen; die Skalenwerte liegen hier – wie auch bei der Beunruhigung junger Frauen in Bezug auf sexuelle Gewalt – jedoch nur wenig über dem Niveau, das bezüglich des Unfallrisikos im Straßenverkehr gemessen wurde. Ähnliches gilt auch für die *Einschätzung des Opferrisikos*, das im Mittel nicht sehr hoch und im Allgemeinen nicht höher

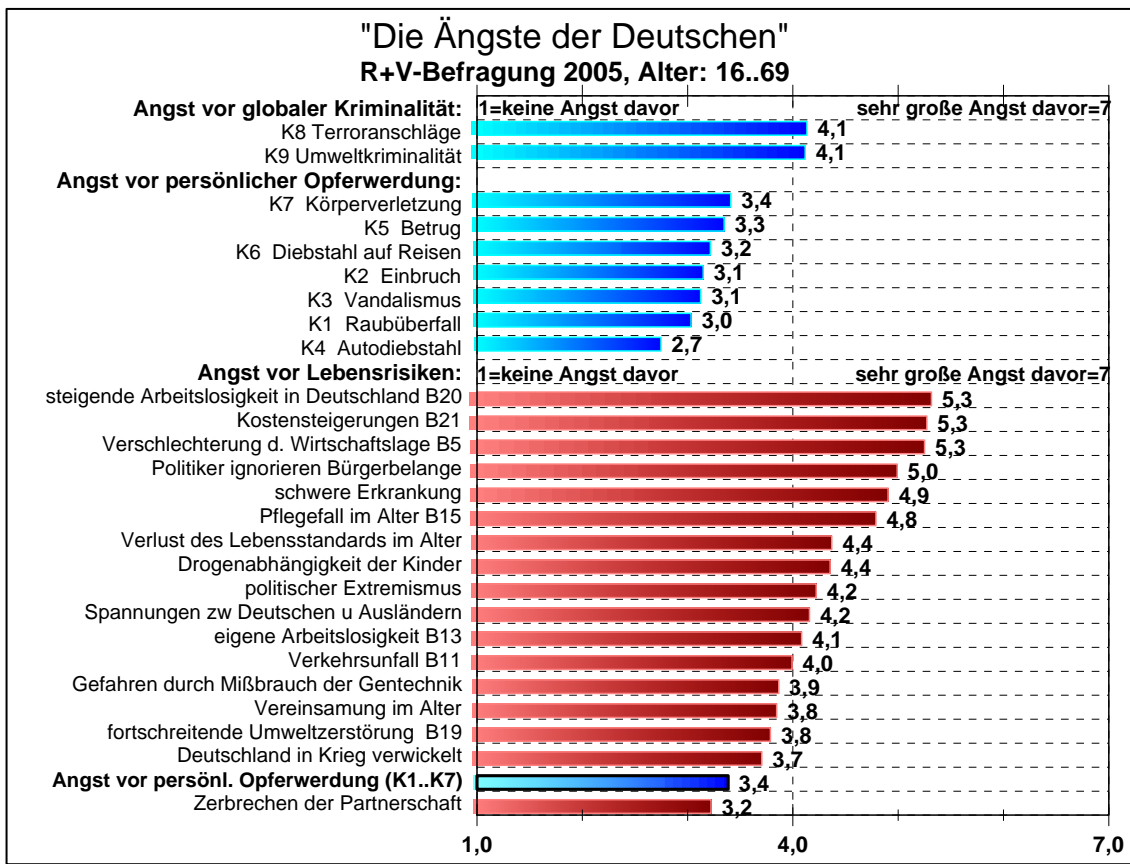
³ Die Ergebnisse einer an der Universität Konstanz begleitend durchgeführten Methodenstudie sind zusammengefasst in: Schnell, Rainer; Kreuter Frauke: Untersuchungen zur Ursache unterschiedlicher Ergebnisse sehr ähnlicher Viktimisierungssurveys. KZfSS, 52, 2000: 96-117.

als das Risiko einer unfallbedingten Verletzung im Straßenverkehr eingeschätzt wird.

Wie bedeutsam der von den Befragten gewählte (und durch die Anlage der jeweiligen Befragung induzierte) Bezugsrahmen für die Ausprägung und Einordnung der Ergebnisse von Befragungen zur Kriminalitätsfurcht ist, zeigt ein Vergleich der Ergebnisse des Wohlfahrtssurvey⁴ mit jenen der Befragung der R+V Versicherung. Im Wohlfahrtssurvey 1998 wurde gefragt, was für das Wohlbefinden wichtig sei: Gesundheit, Familie, Liebe und Zuneigung, Schutz vor Kriminalität, Arbeit, Einkommen, Umweltschutz, Freizeit, Erfolg im Beruf, Glaube, politischer Einfluss. Unter diesen 11 Antwortvorgaben nahm der "Schutz vor Kriminalität" einen vorderen Rangplatz ein, in Westdeutschland die 4. Stelle (nach Gesundheit, Familie, Liebe und Zuneigung), in Ostdeutschland die 6. Stelle, knapp hinter den in Ostdeutschland ebenfalls noch höher bewerteten Lebensbereichen Arbeit und Einkommen. In der jährlich replizierten Umfrage der R+V Versicherung⁵ wird auf ein breiteres Spektrum von Lebensrisiken und -ängsten abgestellt und eine größere Bandbreite an Problemen angesprochen. Unter den insgesamt jeweils ca. 15 vorgegebenen Problemen belegt – und zwar schon seit Jahren und auch in Phasen einer allgemeinen Zunahme – der Angstindex für Kriminalität einen Rangplatz in der unteren Hälfte (1999: Rang 11 von 15; 2005: Rang 17 von 18) und bleibt damit deutlich zurück hinter Ängsten bezüglich anderer Lebensrisiken wie den Risiken des Straßenverkehrs, Teuerung, politischem Extremismus, Erkrankung, Pflegebedürftigkeit im Alter usw.

⁴ Der Wohlfahrtssurvey wird im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Gemeinschaftsprojekts der Abteilung Sozialstruktur und Sozialberichterstattung des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) und der Abteilung Soziale Indikatoren im Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (ZUMA) durchgeführt. Es handelt sich um eine "Repräsentativbefragung, die speziell für die Messung der individuellen Wohlfahrt und Lebensqualität konzipiert wurde" (www.zuma-mannheim.de/data/social-indicators/wseinf.htm). Vgl. Glatzer, Wolfgang; Zapf, Wolfgang (Hrsg.): *Lebensqualität in der Bundesrepublik*, Frankfurt a.M./New York 1984; Zapf, Wolfgang; Habich, Roland (Hrsg.): *Wohlfahrtsentwicklung im vereinten Deutschland*, Berlin 1996.

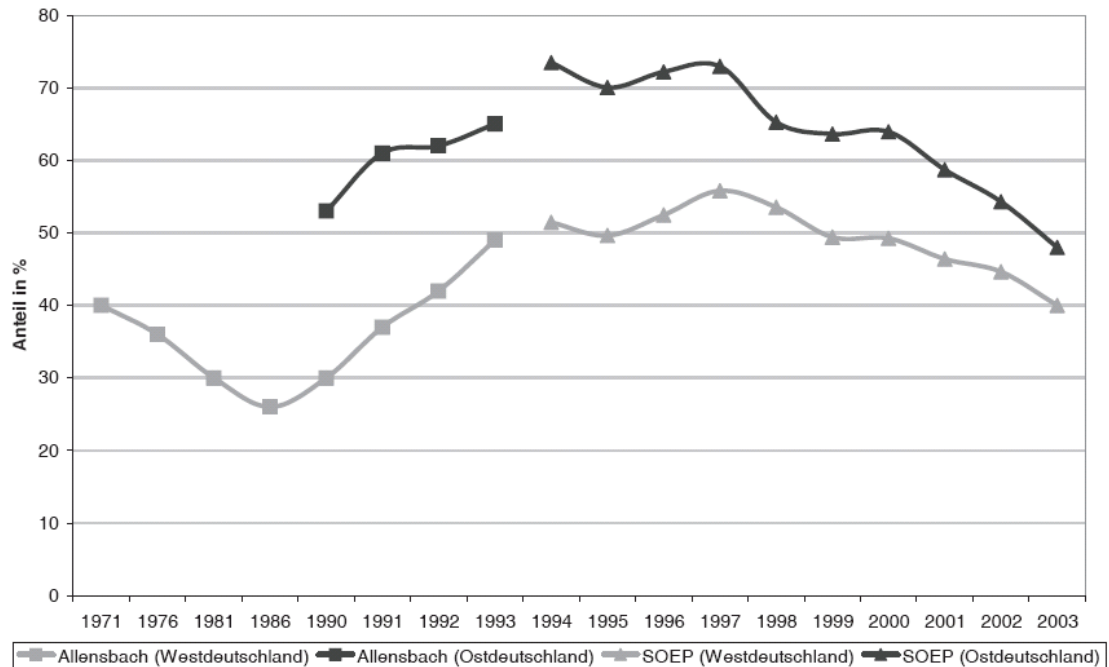
⁵ Seit 1991 führt die R+V Versicherung jährlich eine bundesweite Befragung durch, bei der zum einen ca. 15 ausgewählte allgemeine Lebensrisiken, zum anderen verschiedene Kriminalitätsrisiken untereinander vergleichend eingestuft werden sollen (www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/aengste_deutsche_2005.jsp).



Quelle: Befragungsdaten der R+V-Befragung 2005, eigene Berechnung. Angst vor persönlicher Opferwerdung: Mittelwert der Items Raubüberfall, Einbruch, Vandalismus, Autodiebstahl, Betrug, Diebstahl auf Reisen, Körperverletzung.

Beim Vergleich der bislang – mit im Detail unterschiedlich Frage- und Erhebungsvarianten – durchgeführten deutschen Befragungen zur Kriminalitätsfurcht im Längsschnitt mit Befunden aus weiteren europäischen Befragungen zeigt sich – entgegen dem EU-Trend – in Deutschland seit 1998 ein deutlicher Rückgang der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung.

Entgegen dem durch die massenmediale Darstellung vermittelten Eindruck, Kriminalität sei ein vorrangiges soziales Problem der Bevölkerung in der Bundesrepublik, zeigen Untersuchungen, die einen hinreichend weiten Bezugsrahmen für potentielle Probleme oder Ängste zulassen, sowie internationale Vergleiche ein deutlich differenziertes (und keineswegs dramatisches) Bild. Für die Gewinnung aussagekräftiger Befunde ist deshalb zum einen der regelmäßige Einsatz eines theoretisch und methodisch abgesicherten, mit ausländischen Erhebungen vergleichbaren Inventars, zum anderen die vergleichende Einbeziehung von Daten zu allgemeinen Lebensrisiken und -ängsten angezeigt.

Grafik 1: Kriminalitätssorgen in Deutschland 1971-2003

Quelle: Dittmann 2005a, S.6. Datenbasis: Institut für Demoskopie Allensbach; SOEP. Verwendete Indikatoren: (1) Allensbach: „Darüber sind die Deutschen sehr besorgt: Dass die Kriminalität in Deutschland immer stärker wird.“ Antwort: trifft zu/trifft nicht zu. Dargestellt: Prozentanteil „trifft zu“. (2) SOEP: „Wie ist es mit den folgenden Gebieten – machen Sie sich da Sorgen? Über die Entwicklung der Kriminalität in Deutschland.“ Antwort: große/einige/keine Sorgen. Dargestellt: Prozentanteil „große Sorgen“. Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine seit 1984 laufende jährliche Wiederholungsbefragung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin.

1.3 Rückfallstatistik anhand einer Auswertung von Bundeszentralregister-Daten

Die Analyse des Kontrollprozesses, seiner Determinanten und Veränderungen wird fortgesetzt mit der Frage nach den Wirkungen – intendierten wie nicht-intendierten – strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein Ziel des deutschen Sanktionsrechts ist die Spezialprävention im Sinne der Rückfallverhinderung oder -minderung. Die amtlichen Strafrechtsflegetatistiken enthalten keine rückfallstatistischen Angaben. Die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik enthalten lediglich Angaben zur Vorstrafenbelastung. Die veröffentlichte Bewährungshilfestatistik enthält zwar Informationen zum Widerruf, da es sich aber um eine retrospektive Statistik handelt, lässt

sich wegen Veränderungen in Zahl und Struktur der unterstellten Population die "wahre" Widerrufsrates nicht ermitteln. Die bisherigen empirischen Untersuchungen zur Rückfälligkeit waren zeitlich und regional beschränkt, regelmäßig waren nur einige wenige Sanktionsformen Untersuchungsgegenstand. Unterschiede in der Länge des Rückfallzeitraums und Unterschiede in der Operationalisierung des Rückfallkriteriums erschweren zusätzlich die Vergleichbarkeit.

Eine für die Strafrechtspraxis wie für die kriminologische Forschung geeignete Rückfallstatistik muss prospektiv und über einen längeren Katarnesezeitraum erhoben werden. Ferner ist eine Differenzierung nach Delikt, Sanktion und Tätermerkmalen erforderlich. Mit dieser Zielrichtung hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in den Jahren 1986 bis 1990 fünf Rückfallstatistiken auf der Grundlage der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) erstellt. Ermittelt wurde die Legalbewährung von zu freiheitsentziehenden Strafen verurteilten Personen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Da derzeit die weit überwiegende Zahl aller Sanktionen solche nicht-freiheitsentziehender (ambulanter) Art sind, wurde diese Beschränkung auf freiheitsentziehende Sanktionen kritisiert; ferner wurde auf designbedingte systematische Verzerrungen aufmerksam gemacht. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb das Statistische Bundesamt beauftragt, eine Sonderauswertung von Bundeszentralregisterdaten durchzuführen mit dem Ziel, eine Rückfallstatistik zu erstellen und zu prüfen, ob das Konzept für eine periodisch zu erstellende Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieses Auftrags wurde eine Forschungsgruppe beauftragt, die aus Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle und seinen Mitarbeitern, Universität Göttingen, und der Arbeitsgruppe "Strafrechtliche Rechtsstatistikforschung und empirische Kriminologie" an der Universität Konstanz bestand. Diese neue Rückfallstatistik sollte das gesamte justizielle Sanktionsspektrum umfassen, also sowohl die (ambulanten und stationären) Strafen als auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des Jugendstrafrechts wie schließlich die Einstellungen des Jugendstrafverfahrens gem. §§ 45, 47 JGG.

In einer ersten Stufe des Projekts wurden für das Bezugsjahr 1991 insgesamt 17.294.809 Datensätze zu 729.193 Personen ausgewertet, die im Bezugsjahr entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Strafhafentlassung entlassen worden waren. Ziel dieser ersten Stufe war es, die wesentlichen technischen und inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen und das Absammelkonzept zu testen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Er-

stellung einer verbesserten Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten möglich ist und zu einem erweiterten Wissen über Rückfälligkeit führt. Die Projekt-Phase 1 (Machbarkeitsstudie) hat dafür die notwendigen Kenntnisse und Verbesserungsvorschläge geliefert. Gleichzeitig konnte indes gezeigt werden, dass das beim BZR angewandte Absammelkonzept reformuliert werden musste.

In einer zweiten Projekt-Phase wurde das neue Absammelkonzept umgesetzt und mit dem Bezugsjahr 1994 zur Erstellung einer erstmals alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfallstatistik eingesetzt. Dazu wurden Daten über die weitere Legalbiographie aller im Basisjahr 1994 strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen (insg. Eintragungen zu 947.090 Personen) über einen vierjährigen Rückfallzeitraum aus dem BZR erhoben. Beigezogen wurden ferner die Angaben zu Alter, Geschlecht und Nationalität, sämtliche Voreintragungen sowie die bis zum Ziehungszeitpunkt im Juli/August 1999 erfolgten Eintragungen, so dass sowohl retrospektiv die Voreintragungen als auch prospektiv die Folgeentscheidungen nach Art und Schwere untersucht werden konnten.

Mit der Rückfallstatistik 1994 werden erstmals für alle Sanktionierten deskriptive Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht und strafrechtlicher Vorbelastung zur Verfügung gestellt. Damit wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle, regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial Auswertungsmöglichkeiten z.B. unter einem quasi-experimentellen Ansatz (soweit nach dem Gesetz verschiedene Rechtsfolgen möglich sind) oder hinsichtlich der Analyse von Verlaufsmustern in der Abfolge von Sanktionen.

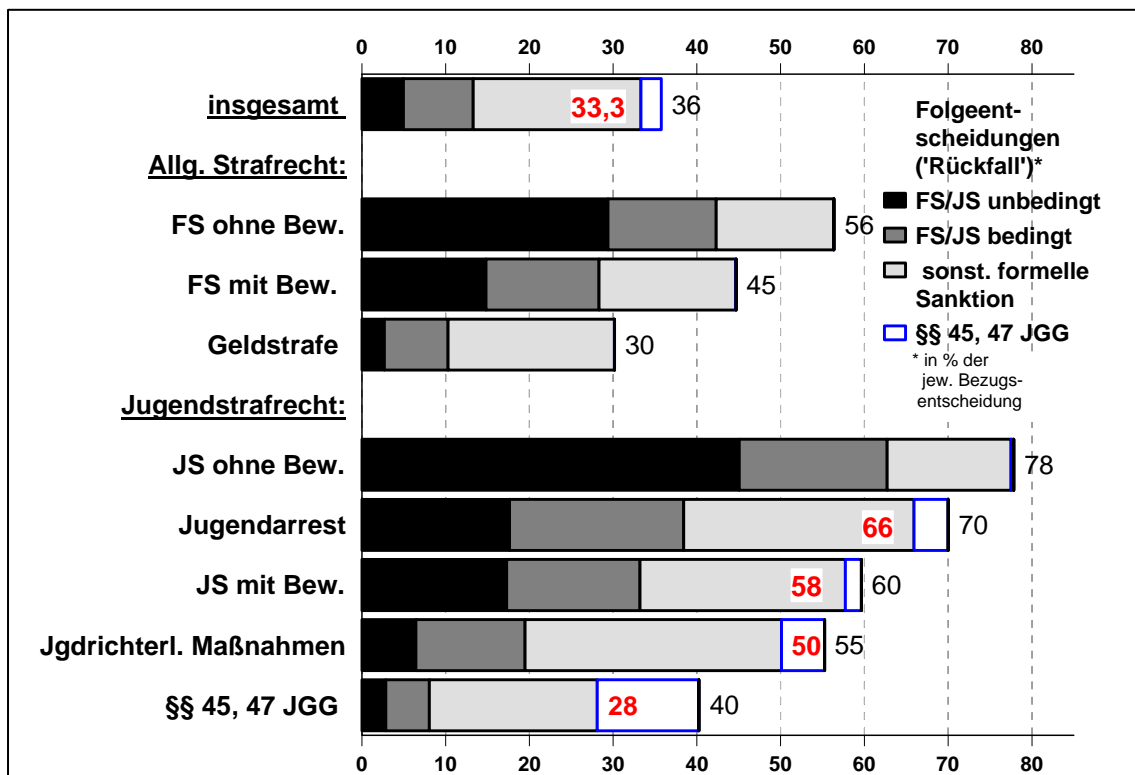
Die Auswertung ergab u.a.:

- Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert. Kommt es zu einer Wiederverurteilung, dann ist eine freiheitsentziehende Folgesanktion die Ausnahme. Nicht mehr als 5% wurden zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, nur 1,2% zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren.
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind des-

halb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.

- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, besteht diese überwiegend nicht in einer vollstreckten Freiheitsentziehung: die meisten Rückfälle werden milder geahndet. Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen zwar ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten, aber auch die Mehrheit der Strafgefangenen kehrt nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.
- Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten. Bei der Betrachtung des Rückfalls ausgehend von der vorherigen Sanktion ist freilich ein Selektionseffekt zu beachten. So gehören Personen mit einer harten Sanktion möglicherweise einer Gruppe an, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweist. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik besagen daher etwas über die Rückfallwahrscheinlichkeit, die nach der jeweiligen Sanktion und in Abhängigkeit von der Zielgruppe, auf die diese Sanktion tatsächlich angewendet wird, zu erwarten ist. Wenn, wie dies ursprünglich der Fall war, Reaktionsalternativen wie Diversion, Geldstrafe oder Strafaussetzung zur Bewährung nur für solche Tätergruppen in Betracht kamen, bei denen das Rückfallrisiko a priori gering eingeschätzt wurde, dann sprechen niedrigere Rückfallraten bei diesen Gruppen für die Richtigkeit (und möglicherweise auch die positive Eigendynamik) dieser Erwartung, sind aber kein Beleg für die günstigere Wirkung dieser Reaktionsalternativen.
- Von besonderem Interesse sind daher die Ergebnisse für solche ‚alternativen‘ Sanktionen, die auf Zielgruppen ausgedehnt wurden, für die nach früherer Praxis nur eingriffsintensivere Sanktionen in Betracht kamen. Tatsächlich sind in Deutschland die kurzen Freiheitsstrafen größtenteils durch Geldstrafen und die unbedingt verhängten Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zunehmend durch zur Bewährung ausgesetzte Strafen verdrängt worden - es fand also ein Austausch *innerhalb* derselben Zielgruppe statt. Dasselbe gilt für den sehr weitgehenden Ausbau der Diversion insbesondere im Jugendstrafrecht. Trotzdem zeigen die Befunde der Rückfallstatistik für alle diese drei Sanktionsalternativen, dass weiterhin (und trotz der Ausweitung auf zuvor prognostisch eher ungünstig beurteilte Zielgruppen) die geringeren Rückfallraten nach der jeweils weniger eingriffsintensiven Reaktionsalternative beobachtet werden. Daraus ist zumindest zu schließen, dass die beobachtete Ersetzung von freiheits-

entziehenden und eingriffsintensiven Sanktionen nicht zu spezialpräventiv ungünstigen Folgen geführt, sich also als durchaus vertretbar erwiesen hat.



Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994.
 Datenquelle: Rückfallstatistik

1.4 Vergleichende Sanktionsforschung – Voraussetzung rationaler Kriminalpolitik

So unbegründet die in Medien und Politik verbreitete Dramatisierung der Kriminalitätsentwicklung in Deutschland ist, so irrational sind viele der auf die verfehlte Diagnose bezogenen Therapievorschlage. Strafrechtliche Sanktionen bedürfen in einem rechtsstaatlichen Strafrechtssystem der Legitimation und der Überprüfung: Aus den Verfassungsprinzipien der Erforderlichkeit und Verhältnismaigkeit staatlicher Grundrechtseingriffe und aus dem Resozialisierungsgebot folgt, dass Strafen nur soweit gerechtfertigt werden können, als sie erforderlich sind, Rechtsfrieden und Sicherheit wiederherzustellen, und als sie sich als tatsächlich geeignet erweisen, den Rückfall zu verhindern oder das Rückfallrisiko zu minimieren. Wo das Strafrecht in der Einzelfallentscheidung die Auswahl unter mehreren ver-

fügbaren Verfahrens- oder Sanktionsalternativen verlangt, kommt es auf empirisch begründete Aussagen darüber an, von welchen Reaktionsalternativen mutmaßlich welche Effekte erwartet werden können; der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionsalternativen bedarf der Rechtfertigung durch die empirisch begründete Annahme deren Erforderlichkeit und erwartbar besserer Wirksamkeit.

Dass die Beachtung dieser Anforderung an eine rechtsstaatlich begrenzte und empirisch aufgeklärte Kriminalpolitik noch keineswegs selbstverständlich ist, zeigen in den letzten Jahren wieder erhobene Forderungen nach Strafrechtsverschärfungen, namentlich durch die Forderung, mehr und längere Freiheitsstrafen zu verhängen, oder die Forderung nach Einführung eines sog. Einstiegsarrestes im Jugendstrafrecht.

Die Konstanzer Untersuchungen zur Diversion sowie die Arbeiten zur bundesweiten Rückfallstatistik werden ergänzt durch eine Bewertung und Bestandsaufnahme der verfügbaren empirischen Studien zur Wirkung strafrechtlicher Sanktionen.

Gezeigt werden kann, dass die zwischenzeitlich – auch unter dem Eindruck der Befunde der Konstanzer Diversionsstudien – eingetretene weitgehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Diversion im Jugendstrafrecht zur Folge hat, dass auch bei der altersgebunden relativ hohen Prävalenz und Inzidenz polizeilicher und strafrechtlicher Registrierung der Übergang zu förmlicher Sanktionierung und insbesondere zum Jugendarrest oder anderen freiheitsentziehenden Sanktionen bis zum Eintritt in das Vollerwachsenalter überwiegend vermieden werden kann. Gemessen an den durch die Rückfallstatistik dokumentierten Rückfallraten nach förmlichen – und besonders nach freiheitsentziehenden – Sanktionen scheint eine solche Strategie vertretbar. Wie die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf einen zuvor nicht für bewährungsgeeignet gehaltenen Teil der früheren Zielgruppe des Strafvollzugs, so hat auch die Ausdehnung der Diversion auf bereits mehrfach auffällige Jugendliche und Heranwachsende nicht dazu geführt, dass der prognostische Vorteil der jeweils ‚milderen‘ Sanktionswahl deshalb verschwunden wäre.

Die Befunde der Rückfallstatistik ergänzen und bestätigen die Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung – in Deutschland wie international –, dass vom Übergang zu eingriffsintensiveren, insbesondere zu freiheitsentziehenden, Reaktionen günstige Effekte auf die Legalbewährung nicht erwartet werden können, dass dagegen – dort, wo der Anwendungsbereich weniger eingriffsintensiver Sanktionsalternativen durch die Praxis

innerhalb gleichartiger Zielgruppen tatsächlich ausgeweitet wurde – die Ergebnisse sich als vertretbar erwiesen haben. Ergebnisse der vergleichenden Sanktionsforschung sollten deshalb für die Erklärung von Prozessen der Verfestigung oder Auflösung krimineller Karrieren herangezogen, aber auch – anstelle vergangenheitsorientierter Typologien - für die wissenschaftliche Behandlung prognostischer Fragestellungen fruchtbar gemacht werden, wie sie in der Strafrechtspraxis bei der Wahl zwischen Sanktionsalternativen regelmäßig auftreten.

Das Forschungsprogramm einer rechtstatsächlich orientierten Kriminologie kann, indem es die tatsächliche Entwicklung der Sanktionierungspraxis und deren tatsächliche Wirkungen in den Wahrnehmungsbereich kriminologischer Forschung rückt, einen Beitrag zur Analyse staatlichen Strafens, zur Überprüfung strittiger Annahmen über Erforderlichkeit und Wirksamkeit staatlichen Strafens leisten.

2. Ausgewählte Veröffentlichungen

Die Konstanzer Arbeiten haben – neben den im Internet veröffentlichten Beiträgen zu den Konstanzer Inventaren <www.uni-konstanz.de/rtf/ki> - zu einer Reihe von Einzel- und Übersichtsveröffentlichungen geführt:

- Bundschuh, Michaela; Spiess, Gerhard: Kriminalität und Kriminalprävention aus der Sicht von Polizeiangehörigen - Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in Ravensburg/Weingarten. In: Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung, Bd. 15. Holzkirchen/Obb. 2003, 179-188.
- Dittmann, Jörg: Die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Deutschland - eine Zeitreihenanalyse anhand allgemeiner Bevölkerungsumfragen. NKP 2005, 64-70.
- Dittmann, Jörg: Kriminalitätsfurcht sinkt in Deutschland entgegen dem EU-Trend. Zur Wahrnehmung und Bewertung der Kriminalität. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI), 34, 2005a, S. 6-9.
www.gesis.org/Publikationen/Zeitschriften/ISI/pdf-files/isi-34.pdf
- Dittmann, Jörg: Les Causes de la peur. La mesure des sentiments d'insécurité et de la peur du crime en Allemagne et en France. *Déviance et Société*, 29, 2005, 299-312.
- Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention - Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung, Bd. 15. Holzkirchen/Obb. 2003.

- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Handbuch zur Planung und Durchführung von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention. 2. überarbeitete Auflage, hrsg. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Villingen-Schwenningen, 2000.
- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 .. 2003 www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03.htm
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer 'Kriminalpolitik im Blindflug', in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812.
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanz 2004 www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde <www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet.htm>
- Heinz, Wolfgang: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 1999, 461-503.
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue Ambulante Maßnahmen . Grundlagen - Hintergründe - Praxis. Schriftenreihe der DVJJ, Bd. 31. Mönchengladbach 2000, 160-201.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19, Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148, Teil 4, DVJJ-Journal 10, 1999, 261-267.
- Heinz, Wolfgang: Reformbedarf des Jugendstrafrechts? Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege aus Sicht der Kriminologie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81, 1998, 399-425.
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung der Kriminalität junger Menschen - Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts? DVJJ-Journal 3/2002, 277-288.
- Heinz, Wolfgang: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner. Berlin/New York, 2001, 63-97.
- Heinz, Wolfgang: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, 1994, H. 1, 29-36.
- Heinz, Wolfgang: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgelhilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Bonn 1995, 99-143.
- Heinz, Wolfgang: Die Wechselwirkung zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 23. Strafrechtliches Seminar 1995. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. Wien 1996, 1-163.

- Heinz, Wolfgang: System und Gliederung der Wirtschaftsstraftaten im deutschen Recht, in: Eser, Albin; Kaiser, Günther (Hrsg.): Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1995, 155-215.
- Heinz, Wolfgang: Kriminalpolitik, Bürger und Kommune, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Konzepte kommunaler Kriminalprävention. Freiburg i.Br. 1997, 1-146.
- Heinz, Wolfgang: Begriffliche und strukturelle Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts - Eine Übersicht über die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gropp, Walter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung. Leipzig 1998, 13-50.
- Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, 85-125.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Wahrnehmung und Bewertung der Arbeit der Polizei - Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen, in: Gedächtnisschrift für Hagen Gülzow. Konstanz 1999, 317-338.
- Heinz, Wolfgang: Wirtschaftskriminalität, in: Korff, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsethik. Bd. 4: Ausgewählte Handlungsfelder. Gütersloh 1999, 671-717.
- Heinz, Wolfgang: Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven. Wiesbaden 1999, 125-206.
- Heinz, Wolfgang: Computerkriminalität und Computerstrafrecht, in: Hanyang Law Review, vol. 17, 2000, 287-329.
- Heinz, Wolfgang: Der strafrechtliche Schutz des kartengestützten Zahlungsverkehrs, in: Festschrift für Hartmut Maurer, München 2001, 1111-1136.
- Heinz, Wolfgang: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: Festschrift für Heinz Müller-Dietz, München 2001, 271-313.
- Heinz, Wolfgang: Entlastung durch Beschleunigung und Vereinfachung - zur Krise des Strafprozesses, in: Festschrift für Winfried Brohm, München 2002, 351-374.
- Heinz, Wolfgang: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken, in: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Köln u.a. 2002, 691-726.
- Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, 35-48.
- Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, Wiesbaden 2004, 11-52.
- Heinz, Wolfgang: „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher“. Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: Dörmann, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zur Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, Polizei + Forschung, Bd. 28, Neuwied 2004, 359-412.
- Heinz, Wolfgang: Stand und Perspektiven der Kriminalstatistik aus deutscher Sicht. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 2/2005, 44-52.

- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Viktimisierung, Anzeigeerstattung und Einschätzung der Arbeit der Polizei durch die Bürger - Analysen anhand der Bevölkerungsbefragung in den Projektstädten, in: Feltes, Thomas (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, Holzkirchen/Obb. 1995, 93-122.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Kriminalitätsfurcht - Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme. Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V., Bd. 107, Mönchengladbach 2001, 147-191.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Kriminalität junger Menschen im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, in: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Statistisch-prognostischer Bericht 2003, Stuttgart 2003, 175-203.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen - Projektion der Entwicklung bis zum Jahr 2050, Forum Kriminalprävention 3/2005, 8-12.
- Höfer, Sven: Soziodemographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen. Kriminalistik 2000, 711-715
- Höfer, Sven: Sanktionskarrieren - Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2003.
- Höfer, Sven: Zur Kongruenz von Recht und Praxis der Strafzumessung. MschrKrim 2005, 127 - 138.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003 www.bmj.de/media/archive/443.pdf
- Lisbach, Bertrand; Spiess, Gerhard: Viktimisierungserfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Arbeit der Polizei. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. In: Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung, Bd. 15. Holzkirchen/Obb. 2003, 208-221.
- Oberwittler, Dietrich; Höfer, Sven: Crime and Justice in Germany. European Journal of Criminology, 2, 2005, 465-508
<www.iuscrim.mpg.de/forsch/onlinepub/obi_hoefer.pdf>.
- Spiess, Gerhard: Theoriebezüge von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung in der Kriminologie: Braucht die kriminologische Forschung soziologische Theorien? In: Bora, Alfons; Liebl, Karlhans (Hrsg.): Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung. Frankfurt/New York 1994, 105-153. <www.uni-konstanz.de/rtf/gs/krimsoz94.pdf>
- Spiess, Gerhard: Diverting away from custody, diverting away from trial - how far can we go? The German experience. In: Joint Centre for Training and Development in the Personal Social Services at Sheffield Hallam University (ed.): Justice for Young People in Europe. Sheffield 1994, 17-28.

- Spiess, Gerhard: Prophetie oder Prognose? Prognostische Fragen bei der Straf(rest)aussetzung - oder: Was kann die Strafrechtspraxis aus der Prognoseforschung lernen? *Neue Kriminalpolitik* 8, 1996, 31-36.
- Spiess, Gerhard: What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In: *What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*, herausgegeben von Heinz Cornel und Werner Nickolai, Freiburg 2004, 12-50.
- Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. In: *Jugendkriminalität in Deutschland - Lagebilder und Bekämpfungsansätze*. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 2/2005, 11-48 www.uni-konstanz.de/rtf/gj/jukrim.htm.
- Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten. Zur Konzeption von KOSIMA. In: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, Wiesbaden 2004, 173-214.
- Sutterer, Peter, Spiess, Gerhard: Rückfall und Sanktion - Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, Wiesbaden 2004, 215-244.

Eine Reihe von Einzeluntersuchungen behandelt ausgewählte Bereiche des deutschen Wirtschaftsstrafrechts sowohl unter dogmatischen als auch rechtstatsächlichen Gesichtspunkten. Dabei werden insbesondere die Reformen im Bereich des materiellen Wirtschaftsstrafrechts, des Sanktionenrechts sowie die Ende der 80er Jahre erfolgte Schaffung spezialisierter Strafverfolgungsorgane (Schwerpunktstaatsanwaltschaften) und Strafgerichte (Wirtschaftsstrafkammern) auf ihre Auswirkungen hin überprüft. Mehrere Teilprojekte sind inzwischen abgeschlossen und in den nachfolgend aufgeführten Dissertationen publiziert; derzeit arbeitet J. Stockburger an einer Studie zum Insolvenzstrafrecht unter dem Gesichtspunkt der Organhaftung in der Unternehmenskrise.

- Bollacher, Florian: Das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Untersuchung aktueller Fragen zu § 266a Absatz 1 StGB, insbesondere zur Problematik unterlassener Beitragszahlung in der Unternehmenskrise (im Druck).
- Grimm, Roland: Kreditgeschäfte mit sanierungsbedürftigen Unternehmen - zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Banken und Bankmitarbeitern. *Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft* Band 150, Konstanz 1999
- Schuler, Patrick: Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Probleme bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz und die 6. GWB-Novelle www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2002/872

Wolf, Tatjana: Rechtsanwendungsprobleme des neuen Insiderstraftatbestandes mit Vergleichen zu US-amerikanischen und Schweizer Lösungsansätzen, Diss. jur., Konstanz 1999.

Internetpräsenz:

www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz

www.uni-konstanz.de/rtf/ki

Korrespondenzadressen:

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht,
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion, Fach-
bereich Rechtswissenschaft,
Universität Konstanz, Fach D 119, D - 78457 Konstanz

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

gerhard.spiess@uni-konstanz.de

Redaktionsschluss dieses Beitrags: 01.04.2005